

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 23, Heft 1 vom 27. März 2025

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 14. Januar 2025 und 11. Februar 2025 nach Genehmigung des Rektorates vom 17. März 2025 nachstehende

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Masterprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit und Studenumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen	12
Bestehen und Nichtbestehen	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium	19
Zusatzmodule	20
Akademischer Grad	21
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	22
Ungültigkeit der Masterprüfung	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Anlage: Prüfungsplan

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Schwerpunktmodule (SPM) sind Wahlpflichtmodule, mit deren Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet (§ 11).

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Der Studiengang kann gemäß § 5 der Studienordnung auch in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

(4) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20 % des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Geoökologie ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat. Auch im Falle nicht identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 20) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 19 Absatz 10).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Die Termine für Klausurarbeiten werden durch das Studierendenbüro bekannt gegeben. Die Ergebnisse sind aus dem Selbstbedienungsportal ersichtlich.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) In der Zeit des Mutterschutzes beginnen keine Fristen und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg verwiesen. Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag Fristverlängerungen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit nicht bereits aus diesen Gründen der Studierende beurlaubt ist. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erbracht hat,
3. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Masterstudiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und dass die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studierendenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studierendenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studierendenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen. Der Studierende ist verpflichtet sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildokumentes ausweisen zu können, z.B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studierendenbüro oder direkt vor der

Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studierendenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

Prüfungsleistungen können, soweit die Form der Prüfungsleistungen dies zulässt und der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gewahrt wird, auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die TU Bergakademie Freiberg kann sich bei der Durchführung von Prüfungsleistungen in digitaler Form auch der Hilfe Dritter bedienen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage zur Studienordnung in englischer Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache gefordert werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten können Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 8 **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zu Prüfung vorgesehen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu machen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehen Kommunikationseinrichtungen ggf.

sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für überwiegend mündliche Leistungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art und Ausgestaltung einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder reduziert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- | | |
|---|----------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| - bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 11. Die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums wird bei dieser Berechnung statt mit 30 Leistungspunkten mit 60 Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ergänzend zur Gesamtnote nach Absatz 5 Satz 1 wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gebildet. Die in den vergangenen acht Semestern vergebenen Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen des Studienganges werden erfasst und ihre prozentuelle Verteilung auf die Noten (Prozentsatz pro Note der Bestehensstufen) in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Gruppengröße muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Einreichung der erforderlichen Gruppengröße um je ein weiteres Semester. Die Erstellung einer ECTS-Einstufungstabelle ist ausgeschlossen, wenn die erforderliche Gruppengröße auch nach 10 Semestern nicht erreicht wird.

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studierendenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studierendenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden minderjährigen Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(7) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(8) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 19 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite

Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studierendenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten. Die Masterarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung außer im Rahmen von Doppelgraduierungsabkommen ausgenommen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht wurden, kann in der Regel nur bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des Fachsemesters gestellt werden, in das die Immatrikulation erfolgte. Für danach erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen kann der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zum ersten Prüfungsantritt der Prüfung, welche durch die bereits erbrachte Leistung ersetzt werden soll, gestellt werden.

(3) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den

Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen. Studien- und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten anrechenbar.

(5) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Studienunterbrechung an der Universität im gleichen Studiengang erfolgt die Immatrikulation in das fortlaufende Semester unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang.

(6) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich sind, werden unaufgefordert angerechnet.

(7) Die Prüfung der Anrechnungsmöglichkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat mit dem Antrag auf Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für ... einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studierendenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. Ausnahmen zur Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Fristverlängerungen (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),

8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche gegen seine Entscheidung (§ 25).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Masterstudium sowie über Ausnahmen von den Anforderungen an Zugangskriterien im Rahmen der Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie.

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Studierenden, welche ein Jahr beträgt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und der Fachgruppe Geoökologie.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studierendenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18 Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Ein Wahlpflichtmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studierendenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflichtmodule ab als für die Auffüllung des vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflichtmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 19 Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus

seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Um dem interdisziplinären Wesen des Masterstudienganges Geoökologie gerecht zu werden, sollte das Thema mindestens zwei fachliche Teildisziplinen der Geoökologie verknüpfen. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studierendenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn Module des Masterstudienganges Geoökologie im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von acht Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings in der Masterarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage sind ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format sowie ein kuratiertes Repositorium der erhobenen Daten einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 22

Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die vollständig abgeschlossenen Studienschwerpunkte, die Modulnoten, die Leistungspunkte und Anrechnungskennzeichnungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und die Art deren Ermittlung sowie der ECTS-Rang und die Art dessen Ermittlung aufgenommen. Gegebenenfalls können auf Antrag das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Masterurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studierendenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 41 vom 29. September 2021) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für die Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 41 vom 29. September 2021) studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2025 erstmalig ablegen werden.
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig ablegen werden und

Folgende Module gemäß der Prüfungsordnung vom 28. September 2021 werden, soweit noch nicht absolviert bzw. deren Prüfungsleistungen noch nicht abgelegt, durch folgende Module gemäß dieser Ordnung ersetzt:

Module gemäß PO vom 28. September 2021	Module gemäß dieser Ordnung
Biogeochemistry (4LP)	Biogeochemie / Biogeochemistry (5 LP)
Hydropedologische System- und Prozessanalyse (8LP)	Hydropedologie – System- und Prozessanalyse / Hydropedology – System- and Prozessanalysis (5 LP), (Pedologie / Pedology (3 LP) ist verpflichtende Voraussetzung)
Pedologie (8LP)	Feldbodenkunde und Bodenanalytik / Field Soil Sciences und Soil Analytics (5LP) und

	Pedologie / Pedology (3LP)
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik (8LP)	Wasserhaushalt und Gewässerdynamik (5LP)
Stressphysiologie und Rhizosphärenchemie (4LP)	Stressphysiologie und Stoffflüsse (5LP)
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz (4LP)	Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz (5LP)
Biotop- und Landschaftsmanagement (6LP)	Biotop- und Landschaftsmanagement (8LP)
Gewässerökologie und Naturschutz in der Praxis (4LP) Für die vollständige Belegung des Schwerpunkts „Ecosystem and Landscape Management“ ist das Modul „Aquatisch-Terrestrische Ökologie / Aquatic-Terrestrial Ecology“ dieser Ordnung zu absolvieren.	findet nicht mehr statt. Teile "Naturschutz in der Praxis" ist in Biotop und Landschaftsmanagement aufgenommen. Alternativ kann das Modul "Aquatisch-Terrestrische Ökologie / Aquatic-Terrestrial Ecology" belegt werden.
Aquatische Ökologie und Ökotoxikologie (4LP)	Aquatisch-Terrestrische Ökologie / Aquatic-Terrestrial Ecology (7LP)
Umweltverhalten organischer Schadstoffe (6LP)	Umwelttoxikologie & Umweltanalytik (6LP)
Environmental Geochemistry (5LP)	findet nicht mehr statt.
Spurenelementanalytische Verfahren (4LP)	Spezielle Geochemische Analytik (4LP)
Atmospheric Gases and Aerosols (9LP)	Atmosphärische Gase und Aerosole / Atmospheric Gases and Aerosols (7LP)
Biosphere Atmosphere Interaction (6LP)	Biosphere Atmosphere Interaction (5LP)
Basics of Climate Change sowie das Vorgängermodul Atmospheric Research – Climate Change (9LP)	Climate Change (5LP)
Introduction to Hydrogeology (4LP)	Allgemeine Hydrogeologie (5LP)
Hydrogeochemistry (4LP)	Hydrogeochemie (5LP)
Markierungsstoffe (3LP)	Markierungsstoffe (5LP)
Einführung in die Gentechnik (6LP)	Biokatalyse und Gentechnik (6LP)
Basics of Bioinformatics for Applications in Natural Sciences // Sequenzbasierte Bioinformatik (6LP)	findet nicht mehr statt.
Microbiology of Fossil and Regenerative Energy Resources (4LP)	findet nicht mehr statt.
Biotechnology in Mining (5LP) Für die vollständige Belegung des Schwerpunkts „Environmental and Geobiological Technology“ ist das Modul „Biotechnology in Mining“ entbehrlich.	findet nicht mehr statt.
Environmental Geochemistry (5LP) Für die vollständige Belegung des Schwerpunkts „Biogeochemical Analytics“ ist das Modul „Environmental Geochemistry“ entbehrlich.	findet nicht mehr statt

Wird aufgrund dieser Ersatzregelung der Umfang der zu erbringenden Leistungspunkte bei den Pflichtmodulen reduziert oder erhöht, so erhöht oder reduziert sich der Umfang der zu erbringenden Leistungspunkte bei den Wahlpflichtmodulen in gleichem Maße.

(4) Studierende des Masterstudienganges Geoökologie, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studierendenbüro ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

(5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 25. März 2025

gez.

Prof. Dr. Swanhild Bernstein

Prorektorin für Bildung und Qualitätsmanagement in der Lehre

i. V. für den Rektor

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Anlage: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule / Compulsory modules				
Ökophysiologie, Ökosystemanalyse und -management	AP (Schriftlicher Bericht) PVL (2 Präsentationen im Seminar zum Praktikumsthema)	1 0		6
Biogeochemistry	KA* AP* (Datenanalyse und Bericht)	3 3		5
Hydropedological System and Process Analysis	KA AP (3 Assignments of the exercises as commented Jupyter notebooks or equivalent.)	4 1	Pedologie	5
Climate Change	AP (Own climate data analysis project with report (as preferably Jupyter notebook))	1		5
Masterarbeit Geoökologie mit Kolloquium	AP* (Schriftliche Arbeit) AP* (Vortrag (30 min) und Diskussion (max. 45 min) im Kolloquium)	2 1	Module des Studiengangs Master Geoökologie im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.	30
Interdisziplinäre Methoden / Interdisciplinary Methods Aus diesem Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 12 LP gewählt werden.				
Geocology Project 1: Monitoring of change in ecosystems	AP* (Active contribution to team effort in landscape analysis, data generation, data curation and presentation of the results.) AP* (Data publication manuscript (group assignment))	1 1		6
Applied Remote Sensing in Geosciences	AP (Projektaufgabe und Präsentation)	1		6

Geocology Project 2: Complex systems, communication & eco-societal transition	AP (Active contribution to team effort in data analysis, strategy development, material generation and presentation of the results.)	1		6
Statistische Analyse von Systemen	MP	1		6
<p>Schwerpunkte und Wahlpflichtbereich / Specialisation programmes and electives</p> <p>Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 52 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen. Der Wahlpflichtkatalog ist in Schwerpunkte untergliedert. Ein Schwerpunkt muss vollständig belegt werden. Sollten Module des gewählten Schwerpunkts bereits anderweitig belegt worden sein, so gelten diese als erbracht. Die entsprechenden Leistungspunkte sind mit anderen Modulen aus diesem Wahlangebot auszugleichen. "Scientific Diving" und "Supplementary compulsory elective modules" zählen nicht als Schwerpunkte.</p>				
<p>Schwerpunkt: Ecosystem and Landscape Management</p>				
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	AP* (Schriftlicher Bericht) AP* (Präsentation)	2 1		5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	KA* AP* (Schriftlicher Projektbericht)	1 1		5
Biotop- und Landschafts- management	AP* (Schriftlicher Bericht) AP* (fiktive Projektskizze)	1 1		8
Aquatic-Terrestrial Ecology	AP (The course concludes with a study paper about the group's research project.)	1		7
Stressphysiologie und Stoffflüsse	AP* (Präsentation eines Seminarthemas) AP* (Praktikum)	1 1		5

Environmental Management and Policies	KA	1		6
Biosphere Atmosphere Interaction	AP (Aktive Teilnahme am Seminar mit Belegarbeit)	1		5
Schwerpunkt: Soil and Water Conservation				
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	AP* (Schriftlicher Bericht) AP* (Präsentation)	2 1		5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	KA* AP* (Schriftlicher Projektbericht)	1 1		5
Feldbodenkunde und Bodenanalytik	AP (Bodenwissenschaftlicher Praktikumsbericht als Synthese der Geländeübung und Laboranalysen) PVL (Belege in den Laborübungen)	1 0		5
Hydrologisch - Hydrogeologische Geländeübung	AP (Bericht zur Geländeübung)	0		4
Limnology	KA PVL (Bericht (Fallstudie))	1 0		5
Aquatic-Terrestrial Ecology	AP (The course concludes with a study paper about the group's research project.)	1		7
Hydropedologisches Modellierungsprojekt	AP* (Schriftlicher Projektbericht) AP* (Beleg Übung Erosionsmodelle) AP* (Beleg Übung Hydropedologische Modelle)	3 1 1	Hydropedologische System- und Prozessanalyse	8

Schwerpunkt: Environmental and Molecular Ecology				
Umweltmikrobiologie	MP	1		6
	PVL (Aktive Teilnahme am Praktikum)	0		
	PVL (Praktikumsprotokolle)	0		
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	AP* (Schriftlicher Bericht)	2		5
	AP* (Präsentation)	1		
Mikrobiologisch-biochemisches Praktikum	KA*	1		6
	AP* (Praktikum)	2		
Stressphysiologie und Stoffflüsse	AP* (Präsentation eines Seminarthemas)	1		5
	AP* (Praktikum)	1		
Extremophiles-Lifestyle and Biotechnological Application	KA	2	Grundlagen der Biochemie und Mikrobiologie Findet nur jedes 2. Jahr statt.	5
	AP (course work, presentation)	1		
Molecular Ecology of Microorganisms	AP* (course work/ poster presentation)	1	Grundlagen der Biochemie und Mikrobiologie Mikrobiologisch-biochemisches Praktikum	5
	AP* (lab course protocols)	1		
	AP* (course work/ oral presentation)	1		
Schwerpunkt: Ecohydrology and Hydrogeology				
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3
Allgemeine Hydrogeologie	KA (Zwischenklausur)	1		5
	KA (Abschlussklausur)	1		

Hydrogeochemie	KA (Zwischenklausur) KA (Abschlussklausur)	1 1		5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	KA* AP* (Schriftlicher Projektbericht)	1 1		5
Hydrogeologisches Projekt	AP (Leistungs- und Ergebnisbericht mit Ergebnissen der Grundwasserströmungsmodellierung und der hydrochemischen Modellierung)	1	Wahlweise kann hierfür auch das Modul "Hydropedologisches Modellierungsprojekt" belegt werden.	8
Hydrologisch - Hydrogeologische Geländeübung	AP (Bericht zur Geländeübung)	0		4
Hydrogeologische Feldmethoden	AP (Abschlussbericht zu den durchgeführten Feldmethoden)	1		3
Umwelttoxikologie & Umweltanalytik	KA* AP* (Seminarvortrag) PVL (Praktikum)	2 1 0		6
Stoffe & Stofftransport im Grundwasser	KA (Zwischenklausur) KA (Abschlussklausur)	1 1		4
Schwerpunkt: Environmental Analytics				
Umweltmikrobiologie	MP PVL (Aktive Teilnahme am Praktikum) PVL (Praktikumsprotokolle)	1 0 0		6
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3

Geochemische Analytik	KA PVL (Testierte Versuchsprotokolle zum Praktikum)	1 0		5
Feldbodenkunde und Bodenanalytik	AP (Bodenwissenschaftlicher Praktikumsbericht als Synthese der Geländeübung und Laboranalysen) PVL (Belege in den Laborübungen)	1 0		5
Spezielle Geochemische Analytik	KA* PVL* (Praktikumsprotokolle) PVL* (Bericht)	1 1 1		5
Mikrobiologisch-biochemisches Praktikum	KA* AP* (Versuchsprotokolle) PVL (Aktive Teilnahme am Praktikum) PVL (Kurzprüfungen zu den Praktika)	1 2 0 0		6
Stressphysiologie und Stoffflüsse	AP* (Präsentation eines Seminarthemas) AP* (Praktikum)	1 1		5
Umwelttoxikologie & Umweltanalytik	KA* AP* (Seminarvortrag) PVL (Praktikum)	2 1 0		6
Schwerpunkt: Environmental Engineering Geology				
Environmental Engineering Geology	KA* AP* (Aufgaben (incl. Berichte und Präsentation))	1 1		8
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3

Feldbodenkunde und Bodenanalytik	AP (Bodenwissenschaftlicher Praktikumsbericht als Synthese der Geländeübung und Laboranalysen) PVL (Belege in den Laborübungen)	1 0		5
Grundlagen der Ingenieurgeologie	KA* (Grundlagen der Ingenieurgeologie) AP* (Bericht Baugrunderkundung) PVL (Beleg Übungen)	3 1 0		7
Ingenieurgeologische Labor- und Geländemethoden	MP PVL (Laborbericht) PVL (Geländebericht)	1 0 0		6
Biotop- und Landschaftsmanagement	AP* (Schriftlicher Bericht) AP* (fiktive Projektskizze)	1 1		8
Angewandte Ingenieurgeologie	KA* (Angewandte Ingenieurgeologie) AP* (Bericht Stollenkartierung) PVL (Beleg Übungen)	3 1 0		7
Schwerpunkt: Climate Ecosystem Interactions				
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3
Introduction to Atmospheric Research	KA AP (Bericht zum Geländepraktikum) AP (Schriftliche Hausaufgabe)	2 1 1		6
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	AP* (Schriftlicher Bericht) AP* (Präsentation)	2 1		5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	KA* AP* (Schriftlicher Projektbericht)	1 1		5

Limnology	KA PVL (Bericht (Fallstudie))	1 0		5
Aquatic-Terrestrial Ecology	AP (The course concludes with a study paper about the group's research project.)	1		7
Atmospheric Gases and Aerosols	AP (Aktive Teilnahme am Seminar) AP (Schriftlicher Bericht zur praktischen Übung)	2 1		7
Biosphere Atmosphere Interaction	AP (Aktive Teilnahme am Seminar mit Belegarbeit)	1		5
<p>Wahlpflichtbereich: Scientific Diving</p> <p>Werden mindestens die Module Wissenschaftliches Tauchen I und II belegt, erhält das Zeugnis den Zusatzeintrag "and Scientific Diving" zum Schwerpunkt.</p>				
Wissenschaftliches Tauchen I - Citizen Science Diving	KA AP (5 Belegaufgaben aus den Übungen im Wintersemester, 5 Beleg-aufgaben aus den Übungen im Sommersemester sowie den 2 Tauchcamps) PVL (Aktive Teilnahme an mind. 2 Tauchcamps)	1 2 0	Lizenz als Sporttaucher ("CMAS**" oder Äquivalent), gültige Tauchtauglichkeit	6
Wissenschaftliches Tauchen II - Scientific Diving	AP (Durchführung der Tauchgänge sowie Finaler Report mit allen Tauchgangsprotokollen)	1	Wissenschaftliches Tauchen I - Citizen Science Diving mind. Lizenz als Sporttaucher ("CMAS**", Äquivalenz), gültige Tauchtauglichkeit	5
Wissenschaftliches Tauchen III - Advanced Scientific Diving	AP* (Durchführung der Tauchgänge mit Führung der Vor- und Nachbereitung des Teams und praktische Bearbeitung des Projektthemas)	1 1 0	Wissenschaftliches Tauchen II - Scientific Diving Lizenz als Sporttaucher (mind. "CMAS**", Äquivalenz), Scientific	6

	AP* (Finaler Report mit allen Tauchgangsprotokollen) PVL (Teilnahme an mind. 1 Tauchcamp)		Diver, mind. 50 Tauchgänge, gültige Tauchtauglichkeit	
Weiterer Wahlpflichtbereich / Supplementary compulsory elective modules**				
Biokatalyse und Gentechnik	MP PVL (Praktikum)	1 0	Grundlagen der Biochemie und Mikrobiologie	6
Umweltökonomik	KA	1		6
Sedimentologie & Sediment-petrographie für Nebenhörer	KA* AP* (Bericht zu den Übungen)	1 0	Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer oder Grundlagen der Geowissenschaften	4
Rekultivierung, Schließung von Bergwerken und Tailings	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben und Fachexkursion Tagebau) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0		5
Introduction to Biohydrometallurgy	KA AP* (Übungsaufgaben und Case study report)	1 1		6
Biotechnologische Produktionsprozesse	KA* AP* (Praktikum)	2 1		

Strömungsmechanik I	KA	1		5
Markierungsstoffe in der Hydrogeologie	KA* AP* (Ergebnisbericht zur Planung, Durchführung und Auswertung der Tracerversuche)	2 1		5
Techno-Ökologisches Projekt	MP* (Individuelle Vorstellung des Projektarbeitsstandes mit einem Vortrag) AP* (Gemeinsamer schriftlicher Bericht zum Projekt (Beleg, max. 20 Seiten))	2 3		5
Versuchsplanung und multivariate Statistik	KA AP (Aufgaben zur Datenanalyse)	3 1		5
Abfallwirtschaft	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		5
Microbiology for Resource Scientists: Lab Course	PVL (Online-Test zu den Versuchsbeschreibungen (Skripten)) AP (Praktikumsprotokolle)	0 1	"Grundlagen der Biochemie und Mikrobiologie" oder (or) Ä (e)quivalent Kann nur gewählt werden, falls "Mikrobiologisch-biochemisches Praktikum" nicht belegt werden konnte. Ersetzt diese Bedingung im Schwerpunkt.	4
Extremophiles-Lifestyle and Biotechnological Application	KA AP (course work, presentation)	2 1	Grundlagen der Biochemie und Mikrobiologie	5
Dammbau	KA	1		4
Multivariate Statistics and Geostatistics	AP (Projekt und Projektdokumentation)	1		9

Biokatalyse und Gentechnik	MP PVL (Praktikum)	1 0	Grundlagen der Biochemie und Mikrobiologie	6
Wirtschaft und Ressourcen in der Geschichte	MP AP* (Studienarbeit (15 S.))	1 1		6
Freie Wahlmodule				
<p>Es sind Module im Umfang von 5 Leistungspunkten aus dem gesamten Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil haben.</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für ... geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Bei Prüfungsleistungen der Form „MP/KA“ wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan vorgesehen) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Zahl der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seiner Beschlüsse vom 14. Januar 2025 und 11. Februar 2025 nach Genehmigung des Rektorates vom 17. März 2025 nachstehende

Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Zugangsvoraussetzungen.....	3
Art des Studienganges.....	4
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	5
Studienberatung.....	6
Aufbau des Studiums.....	7
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	8
Bereitstellung des Lehrangebots.....	9
Lehrangebot.....	10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	11

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Geoökologie.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Geoökologie zielt auf die Vermittlung wissenschaftlich fundierter und lösungsorientierter Kompetenzen zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Umweltprobleme. Das Studium vertieft Kenntnisse über das Verhalten von Geoökosystemen und darin ablaufender Prozesse. Kompetenzen in naturwissenschaftlich-quantitativen Methoden zur interdisziplinären Analyse und Bewertung von Mensch-Umwelt-Systemen auf unterschiedlichen Skalen werden erweitert.

Die Pflichtmodule vertiefen die methodischen und fachlichen Kompetenzen in den Kerndisziplinen der Geoökologie sowie deren inhärente Interdisziplinarität. Die thematischen Schwerpunkte bilden vielfältige individuelle Ausrichtungsmöglichkeiten ab und können frei gewählt und kombiniert werden. Dabei stehen die Vertiefung des Methodenrepertoires und die interdisziplinäre Projektarbeit in einschlägigen Forschungsvorhaben im Vordergrund.

(2) Alumni des Masterstudiengangs Geoökologie:

- verfügen über ein breites, fundiertes und kritisches naturwissenschaftliches Verständnis von Geoökosystemen auf dem aktuellen Stand des Wissens,
- können die Komponenten, Prozesse, Skalen und Wechselwirkungen in Mensch-Umwelt-Systemen differenziert beschreiben, analysieren und bewerten sowie deren weitere Entwicklungsoptionen prognostizieren,
- haben umfassende Methodenkenntnisse in Theorie und Praxis erworben, die sie befähigen, Lösungen für komplexe Umweltprobleme auch unter völlig neuen Fragestellungen zu entwickeln,
- verfügen über ein umfassendes Methodenrepertoire, dass insbesondere Datenaufnahme im Labor und im Gelände, quantitative und rechnergestützte Datenauswertung, Modellierung, systematische räumliche Analyse (GIS), Fernerkundung und Laboranalytik umfasst,
- verfügen über spezialisierte und konzeptionelle Fertigkeiten, um auch strategische Probleme bei unvollständiger Informationslage lösen bzw. Alternativen abwägen zu können.

(3) Geoökologinnen und Geoökologen arbeiten vor allem in forschungsorientierten Bereichen von Fachbehörden, Forschungseinrichtungen, Universitäten und Beratungsinstitutionen. Gleichzeitig eröffnen die praxisbezogenen analytischen, methodischen, planerischen und numerischen Kompetenzen den Absolventinnen und Absolventen eine Reihe von spezialisierten Tätigkeitsfeldern, z.B. in Planungs- und Ingenieurbüros, Umweltverbänden oder bei Trägern der Umweltbildung. Je nach Schwerpunkt beschäftigen sie sich mit Fragen des Gewässer-, Boden-, Landschafts- und Naturschutzes, der Biodiversität, des Naturgefahrenmanagements, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.

§ 3

Art des Studienganges

Bei dem Masterstudiengang Geoökologie handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang Geoökologie kann nur eingeschrieben werden, wer
1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Umweltsystemwissenschaften – Geoökologie der TU Bergakademie Freiberg oder
 2. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften/Geoökologie der im Verband Geoökologie in Deutschland (VGöD) kooperierenden Hochschulen (derzeit Universität Bayreuth, TU Braunschweig, Universität Potsdam, Karlsruher Institut für Technologie, Universität Tübingen) oder
 3. einen fachlich mindestens gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.
- (2) Gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 ist der Hochschulabschluss, wenn die Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen oder die dadurch nachgewiesenen Lernergebnisse denjenigen des Bachelorstudienganges Umweltsystemwissenschaften – Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Der Studiengang beinhaltet Module in deutscher und englischer Sprache. Für diese Module wird mindestens das Sprachniveau der Stufe B2 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen benötigt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einem Bewerber mit einem Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder 3 die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist, jedoch spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit bestimmte Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (5) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 5

Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Der Studiengang kann in Vollzeit oder in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden. Für das Teilzeitstudium wird ein individueller Studienablaufplan in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (3) Im Masterstudiengang Geoökologie sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (4) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 6 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan, den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder den Bildungsbeauftragten für den Masterstudiengang Geoökologie angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Eine Studienfachberatung wird allen Studierenden zu Beginn des Masterstudiums empfohlen. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 8 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein, Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungen können bis zur nächsten Überarbeitung der Studienordnung mit Zustimmung der Studienkommission bereits in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika,

Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 9

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage 1) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 10

Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 41 vom 29. September 2021) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2025/26 aufnehmen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der TU Bergakademie Freiberg vom 28. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 41 vom 29. September 2021) studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2025 erstmalig ablegen werden.
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig ablegen werden und

Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie.

(4) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 25. März 2025

gez.

Prof. Dr. Swanhild Bernstein

Prorektorin für Bildung und Qualitätsmanagement in der Lehre

i. V. für den Rektor

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Pflichtmodule / Compulsory modules					
Ökophysiologie, Ökosystemanalyse und -management	2/1/0/0	0/0/1/2			6
Biogeochemistry	2/0/1/1d				5
Hydropedological System and Process Analysis		2/2/0/0 + Exkursion 1 d			5
Climate Change			2/2/0/0		5
Masterarbeit Geoökologie mit Kolloquium				Abschluss- arbeit, 6 Mon.	30
Interdisziplinäre Methoden / Interdisciplinary Methods¹ Aus diesem Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von 12 LP gewählt werden.					
Geoecology Project 1: Monitoring of change in ecosystems	0/0/3/2d				6
Applied Remote Sensing in Geosciences	1/0/0/3				6
Geoecology Project 2: Complex systems, communication & eco-societal transition		0/0/3/0			6
Statistische Analyse von Systemen		2/2/0/0			6
Schwerpunkte & Wahlpflichtbereich / Specialisation programmes & electives¹ Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 52 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen. Der Wahlpflichtkatalog ist in Schwerpunkte untergliedert. Ein Schwerpunkt muss vollständig belegt werden. Sollten Module des Schwerpunkts bereits anderweitig belegt worden sein, so gelten diese als erbracht. Die entsprechenden Leistungspunkte sind mit anderen Modulen aus diesem Wahlangebot auszugleichen.					
Schwerpunkt: Ecosystem and Landscape Management					
Pedologie	2/2d/0/0				3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	1/1/0/0	0/0/0/2			5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	2/2/0/0				5
Biotop- und Landschaftsmanagement		0/4/0/0	0/2/0/0		8
Aquatic-Terrestrial Ecology		0/2/2/0			7
Stressphysiologie und Stoffflüsse			2/0/1/1		5
Environmental Management and Policies			2/2/0/0		6
Biosphere Atmosphere Interaction			2/2/0/0		5

Schwerpunkt: Soil and Water Conservation					
Pedologie	2/2d/0/0				3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	1/1/0/0	0/0/0/2			5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	2/2/0/0				5
Feldbodenkunde und Bodenanalytik	0/4/0/2				5
Hydrologisch - Hydrogeologische Geländeübung		0/4/0/0			4
Limnology		2/0/0/0 + Exkursion 5 d			5
Aquatic-Terrestrial Ecology		0/2/2/0			7
Hydropedologisches Modellierungsprojekt			3/0/0/3		8
Schwerpunkt: Environmental and Molecular Ecology					
Umweltmikrobiologie	2/0/1/2 + Exkursion 2 d				6
Pedologie	2/2d/0/0				3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	1/1/0/0	0/0/0/2			5
Mikrobiologisch-biochemisches Praktikum		1/0/0/7			6
Stressphysiologie und Stoffflüsse			2/0/1/1		5
Extremophiles-Lifestyle and Biotechnological Application (nur alle 2 Jahre)			2/0/1/0		5
Molecular Ecology of Microorganisms			1/0/1/1		5
Schwerpunkt: Ecohydrology and Hydrogeology					
Pedologie	2/2d/0/0				3
Allgemeine Hydrogeologie	2/1/0/0				5
Hydrogeochemie	2/1/0/0				5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	2/2/0/0				5
Hydrogeologisches Projekt		1/5/0/0			8
Hydrologisch - Hydrogeologische Geländeübung		0/4/0/0			4
Hydrogeologische Feldmethoden		1/0/0/1			3
Umwelttoxikologie & Umweltanalytik			3/0/1/1		6

Schwerpunkt: Environmental Analytics					
Umweltmikrobiologie	2/0/1/2 + Exkursion 2 d				6
Pedologie	2/2d/0/0				3
Geochemische Analytik	2/0/0/3				5
Feldbodenkunde und Bodenanalytik	0/4/0/2				5
Spezielle Geochemische Analytik		1/1/0/2			5
Mikrobiologisch-biochemisches Praktikum		1/0/0/7			6
Stressphysiologie und Stoffflüsse			2/0/1/1		5
Umwelttoxikologie & Umweltanalytik			3/0/1/1		6
Schwerpunkt: Environmental Engineering Geology					
Environmental Engineering Geology	1/1/0/0	2/2/0/0			8
Pedologie	2/2d/0/0				3
Feldbodenkunde und Bodenanalytik	0/4/0/2				5
Grundlagen der Ingenieurgeologie	2/2/0/1				7
Ingenieurgeologische Labor- und Geländemethoden		0/5d/0/0	0/5d/0/0		6
Biotop- und Landschaftsmanagement		0/4/0/0	0/2/0/0		8
Angewandte Ingenieurgeologie		2/2/0/1			7
Schwerpunkt: Climate Ecosystem Interactions					
Pedologie	2/2d/0/0				3
Landschaftsökologie/ Biodiversität/ Naturschutz	1/1/0/0	0/0/0/2			5
Wasserhaushalt und Gewässerdynamik	2/2/0/0				5
Introduction to Atmospheric Research		2/2/0/1d			6
Limnology		2/0/0/0 + Exkursion 5 d			5
Aquatic-Terrestrial Ecology		0/2/2/0			7
Atmospheric Gases and Aerosols		4/2/0/5d			7
Biosphere Atmosphere Interaction			2/2/0/0		5
Wahlpflicht: Scientific Diving					
Werden mindestens die Module Wissenschaftliches Tauchen I und II belegt, erhält das Zeugnis den Zusatzeintrag "and Scientific Diving" zum Schwerpunkt.					
Wissenschaftliches Tauchen I - Citizen Science Diving	2/2/0/0	0/2/0/1.5			6

Wissenschaftliches Tauchen II - Scientific Diving		2 Wochen			5
Wissenschaftliches Tauchen III - Advanced Scientific Diving				2 Wochen	6
Weitere Wahlpflichtmodule					
Biokatalyse und Gentechnik	2/1/0/3				6
Umweltökonomik	2/2/0/0				6
Sedimentologie & Sedimentpetrographie für Nebenhörer	2/0/0/0	0/2/0/0			4
Rekultivierung, Schließung von Bergwerken und Tailings		2/0/0/1 + Exkursion 1 d			5
Introduction to Biohydrometallurgy		2/1/0/0			4
Biotechnologische Produktionsprozesse		3/0/0/3			6
Strömungsmechanik I		3/1/0/0			5
Markierungsstoffe in der Hydrogeologie		1/1/0/1			5
Techno-Ökologisches Projekt		1/0/1/1			5
Versuchsplanung und multivariate Statistik		2/1/0/0			5
Abfallwirtschaft		3/1/0/0			5
Microbiology for Resource Scientists: Lab Course			1/0/0/5		4
Extremophiles-Lifestyle and Biotechnological Application (nur alle 2 Jahre)			2/0/1/0		5
Dammbau			2/0/0/0		4
Multivariate Statistics and Geostatistics			2/2/0/2		9
Wirtschaft und Ressourcen in der Geschichte			2/0/2/0		6
Freie Wahlmodule					
<p>Es sind Module im Umfang von fünf (5) Leistungspunkten aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil haben.</p>					

¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Niveau des Moduls“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Studiendekane, der Studiengänge, in denen das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Schwerpunktmodul definiert ist, sind über die Änderung umgehend zu informieren.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung und Qualitätsmanagement in der Lehre

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg